

## **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens: Was ändert sich?**

Die wichtigsten Antworten auf konkrete Praxisfragen

Am 30. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit diesem Gesetz kam nicht nur die Verkürzung der Laufzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre. Es gab auch Ergänzungen bei den Obliegenheiten und weitere Regelungen. Wie wirken sich die Neuregelungen auf die Praxis in der Schuldnerberatung aus? Was müssen wir in der Beratung künftig beachten? Einige Fragen möchte ich hier beantworten.

### **1.) Kann ich weiterhin das gleiche Formular verwenden?**

Jein. Für das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt ein Formularzwang. Welches Formular verwendet werden muss, findet sich in der Verbraucherinsolvenzformularverordnung<sup>1</sup>. In deren Anlage findet man das nun gültige Formular.

Für die Umstellung auf dieses neue Formular gilt aber eine Übergangsfrist: Bei allen bis 31. März 2021 gestellten Anträgen darf neben dem neuen Formular auch noch das alte Formular verwendet werden. Wird das alte Formular verwendet, muss die Anlage 3 (Abtretungserklärung) im unteren Kasten geändert werden: „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ muss ersetzt werden durch „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“. Das darf gerne handschriftlich gemacht werden. Die meisten Insolvenzgerichte lassen es auch durchgehen, wenn nur das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt wird. Aber auf der sicheren Seite sind Sie mit der ersten Version. Ansonsten sollte das alte Formular aber nicht verändert werden! (Formularzwang!)

Irritationen löst zuweilen aus, dass in den Fußzeilen des Formulars „Amtliche Fassung 7/2014“ steht. Das ist aber unschädlich; Details sind dem Praxistipp von Matthias Butenob zu entnehmen.

Das neue Formular unterscheidet sich beim Ausfüllen nur wenig vom alten Formular. Neben der Änderung bei Anlage 3 gibt es künftig zusätzlich das Geschlecht „divers“. Außerdem wurde zu Randnummer 7 die Wörter „Buchstabe b und c.“ gestrichen.

### **2.) Muss ich den außergerichtliche Einigungsversuch neu machen, wenn er älter als sechs Monate ist?**

Für nach dem 30. Dezember 2020 und vor dem 30. Juni 2021 eingereichte Anträge gilt ausnahmsweise eine verlängerte Frist von zwölf Monaten. Vor und nach diesem Zeitraum gelten die sechs Monate.

Gerechnet wird diese Frist nach überwiegender Meinung ab dem Datum des endgültigen Scheiterns des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV)<sup>2</sup>, wie es in Anlage 2 Rz. 16 des Insolvenzantrages angegeben wird.

Unabhängig von dieser Regelung für den AEV müssen aber die Angaben im Insolvenzantrag selbst aktuell sein! Sie müssen aber nicht die Beträge im Forderungsverzeichnis und in Anlage 7 ändern. Die Gläubiger müssen ihre Forderung beim Insolvenzverwalter sowieso noch mal anmelden. Aber es sollte kurz geprüft werden, ob neue Gläubiger hinzugekommen sind. Auch die Angaben zum Vermögen und Einkommen sollten der aktuellen Situation entsprechen (Bsp. mittlerweile arbeitslos, Auto verkauft ...).

### **3.) Wie lange läuft denn nun das Restschuldbefreiungsverfahren?**

Für alle nach dem 1. Oktober 2020 eingereichten Anträge gilt die Abtretungsfrist und damit die Laufzeit für das Restschuldbefreiungsverfahren von drei Jahren.

Für Anträge, die ab dem 17. Dezember 2019 und vor dem 1. Oktober 2020 gestellt wurden, wurde die ursprünglich sechs-jährige Abtretungsfrist entsprechend der folgenden Tabelle verkürzt.

---

<sup>1</sup> VbrInsFV, zu finden über Gesetze im Internet.

<sup>2</sup> Regelt die Frist von sechs Monaten in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Der Wortlaut ist aber nicht ganz eindeutig, was den Beginn der Frist angeht.

## Einreichung Insolvenzantrag

## Abtretungsfrist

17.12.2019 – 16.01.2020	5 Jahre 7 Monate
17.01.2020 – 16.02.2020	5 Jahre 6 Monate
17.02.2020 – 16.03.2020	5 Jahre 5 Monate
17.03.2020 – 16.04.2020	5 Jahre 4 Monate
17.04.2020 – 16.05.2020	5 Jahre 3 Monate
17.05.2020 – 16.06.2020	5 Jahre 2 Monate
17.06.2020 – 16.07.2020	5 Jahre 1 Monat
17.07.2020 – 16.08.2020	5 Jahre
16.08.2020 – 16.09.2020	4 Jahre 11 Monate
17.09.2020 – 30.09.2020	4 Jahre 10 Monate

Für diese Verfahren gilt generell aber das alte Recht, also auch die alten Obliegenheitsvorschriften<sup>3</sup>. Es gelten auch weiterhin die beiden Verkürzungsmöglichkeiten: auf fünf Jahre bei Begleichung der Verfahrenskosten und auf drei Jahre bei Begleichung von 35 Prozent der Forderungen plus der Verfahrenskosten. Nur die Abtretungsfrist wurde für diese Verfahren geändert.

### 4.) Welche Sperrfrist gilt, wenn schon einmal eine Restschuldbefreiung erteilt wurde?

Für alle bisher erteilten Restschuldbefreiungen gilt die alte Sperrfrist von zehn Jahren weiter. Erst für Restschuldbefreiungen, die nach den Neuregelungen erlassen werden (Antragstellung ab dem 01.10.2020) gilt die neue Sperrfrist von elf Jahren. Das bedeutet: Ab dem 1. Oktober 2023 muss man genau hinschauen: Wurde die Restschuldbefreiung nach altem Recht erteilt, gilt die Sperrfrist von zehn Jahren. Wurde sie nach neuem Recht (Anträge nach dem 01.10.2020) erteilt, gilt die Sperrfrist von elf Jahren.

Die Sperrfristen bei der Versagung der Restschuldbefreiung ändern sich übrigens nicht.

### 5.) Wenn jemand schon mal eine Restschuldbefreiung erhalten hat: Bekommt er/sie dann auch im weiteren Verfahren die Restschuldbefreiung nach drei Jahren??

Erstmal ja. Die neu eingeführte Dauer der Abtretungsfrist von fünf Jahren für weitere Verfahren gilt nur, wenn man schon mal nach den Neuregelungen nach drei Jahren die Restschuldbefreiung erhalten hat. Diese Fälle gibt es aber wegen der Sperrfrist frühestens ab Oktober 2034.

### 6.) Welche Geschenke müssen herausgeben, welche dürfen behalten werden?

Für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Verfahren werden die Obliegenheiten, die in der Wohlverhaltensphase gelten, erweitert. Deshalb sind künftig neben Vermögen, das von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein Erbrecht erlangt wird, auch Schenkungen zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben<sup>4</sup>. Ausgenommen sind aber gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert. Diese Regelung hat bei viele Beratungskräften Wellen geschlagen. Sie wird sich aber in der Praxis nicht so stark auswirken, wie von vielen befürchtet. Schon bisher war es so, dass Geschenke von nicht geringem Wert in der Insolvenzphase zur Insolvenzmasse gehören. Wie viele Ihrer Ratsuchenden mussten je ein Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk an den Insolvenzverwalter herausgeben? Bisher war das im Verbraucherinsolvenzverfahren kaum praxisrelevant.

Eine Orientierung, was ein Geschenk „von geringem Wert“ sein könnte, bietet eine BGH-Entscheidung von 2016<sup>5</sup>. Geschenke zu einer einzelnen Gelegenheit bis zu 200 Euro, zu mehreren Gelegenheiten auf das ganze Jahr gerechnet bis 500 Euro können i. d. R. als unproblematisch angesehen werden. Anders als in der Insolvenzphase muss nicht der Gegenstand selbst herausgegeben werden, sondern nur der hälftige Wert. Der Wert richtet sich nach dem, was bei einem Verkauf erzielt werden könnte. Es ist nicht der Kaufpreis entscheidend. Überschreitet das Herausgabeobjekt bzw. dessen Wert die Bagatellgrenzen wirken diese wie ein Freibetrag. Bei Gewinnen ist nur der über diese Grenzen hinausgehende Wert abzuführen. Bei Geschenken beschränkt sich die Herausgabeobligiertheit auf die Hälfte des die Höchstgrenzen überschreitenden Betrags<sup>6</sup>.

**Beispiel:** Erhält also der Schuldner ein Geschenk in Höhe von 300 Euro, sind davon nach der o. g. BGH-Grenzziehung 200 Euro Bagatell-Freibetrag abzuziehen. Von den verbliebenen 100 Euro muss er sodann die Hälfte, mithin 50 Euro, dem Treuhänder herausgeben.

<sup>3</sup> Art 103 k Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung.

<sup>4</sup> § 295 Satz 1 Nr. 2 InsO.

<sup>5</sup> BGH ZVI 2016 S. 407 ff.

<sup>6</sup> BT-Drucksache 19/25322, 16.

Da es sich bei der Neuregelung um eine Obliegenheit handelt, muss sich der/die Ratsuchende selbst darum kümmern, ob ein Geschenk über diesen Grenzen liegt und ob etwas herauszugeben ist. Im Zweifelsfall kann dies über einen Antrag beim Insolvenzgericht geklärt werden<sup>7</sup>. Aber: Das Interesse von Beratungskraft und Klient/in an der Klärung sollte nicht höher sein als das der Gläubiger und des Insolvenzgerichts. Wichtig ist, den Ratsuchenden ein Gefühl dafür mitzugeben, ab wann man vielleicht mal nachfragen sollte.

Problematisch dürfte diese neue Obliegenheit nur dann werden, wenn die Ratsuchenden über soziale Medien allzu stolz wertvolle Geschenke präsentieren und das ausgerechnet Gläubiger sehen, die den wirtschaftlichen Ausfall durch die Insolvenz persönlich nehmen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Treuhänder in den jährlichen Fragebögen danach fragen werden. Hierauf sollten die Schuldner vorbereitet werden. Die Bagatellgrenzen sind übrigens als Freibetragslösung zu verstehen, diesen Teil des Wertes darf der Schuldner auf jeden Fall behalten, auch wenn der Wert des Gelegenheitsgeschenks den Betrag übersteigt.

Und: So wie es dem Schuldner gestattet ist, eine Erbschaft auszuschlagen<sup>8</sup>, ist es dem Schuldner auch erlaubt, eine Schenkung nicht anzunehmen.

## 7.) Wie ist das bei einem Lottogewinn?

Gewinne aus einer Lotterie, aus einer Ausspielung oder aus einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit müssen künftig in der Wohlverhaltensphase zum vollen Wert an den Treuhänder herausgegeben werden<sup>9</sup>. Gewinne von geringem Wert sind aber auch hier ausgenommen. Als Orientierung können die oben bei den Geschenken genannten Wertgrenzen herangezogen werden. Bis zu diesen Grenzen darf der/die Schuldner/in die Gewinne behalten, was darüber ist, muss vollumfänglich herausgegeben werden. Da die meisten Gewinne eher Geldgewinne sind, dürfte mit dieser Regelung leichter umzugehen sein als mit der Regelung bei den Geschenken.

Für alle Sachgewinne geben Sie Ihren Ratsuchenden die Faustformel mit, die besagt, dass sie bei Einzelgewinnen über geschätzten 200 Euro Wert und bei Gewinnen von mehr als 500 Euro aufs Jahr gerechnet erst einen Antrag zur Klärung beim Insolvenzgericht stellen sollten, bevor Sie das gewonnene Geld ausgeben oder den Gegenstand behalten.

## 8.) Was passiert, wenn in der Wohlverhaltensphase neue Schulden gemacht werden?

Bei den Obliegenheiten wurde der bisherige Katalog um eine neue Nr. 5 erweitert: keine unangemessenen Verbindlichkeiten i. S. d. § 290 Abs 1 Nr. 4 InsO begründen. Der schon bisher vorhandene Versagungsgrund „unangemessene Verbindlichkeiten begründen“ wird quasi in die Obliegenheiten hineingetragen. Diese zusätzliche Obliegenheit war sehr umstritten, weil im ersten Gesetzesentwurf noch eine Prüfung „von Amts wegen“ mit ihr verbunden war. Im Gesetz ist dies aber entfallen. Was bleibt, ist das Misstrauen, dass den Ratsuchenden mit dieser Obliegenheit entgegengebracht wird. Praktisch relevant dürfte diese neue Obliegenheit aber kaum sein. Einen Versagungsantrag können nur die Insolvenzgläubiger stellen und dafür müssten Sie durch die neuen Schulden schlechter gestellt werden. Das ist aber praktisch fast nicht möglich. Und dafür, dass keine neuen Schulden entstehen, sorgen schon die negativen Schufaeinträge.

## 9.) Wird das Verfahren teurer?

Ja. Ab dem 1. Januar 2021 wurde die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung InsVV geändert. Die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter beginnt nun bei 1.400 Euro (bisher 1.000 Euro). Gibt es mehr als zehn und weniger als 31 Gläubiger, so erhöht sich diese Mindestgebühr künftig um 210 Euro pro fünf Gläubiger mehr (bisher 150 Euro), ab 31 Gläubigern um 140 Euro pro fünf Gläubiger (bisher 100 Euro). Das wird auch in völlig masselosen Verfahren zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten führen.

Bei der Regelvergütung gab es auch Änderungen. So bekommt der Insolvenzverwalter nun aus den ersten 35.000 Euro Insolvenzmasse 40 Prozent. Bisher lag diese erste Grenze bei 25.000 Euro. Auch die Kosten für den Treuhänder in der Wohlverhaltensphase wurden erhöht. Die Mindestvergütung beträgt nun 140 Euro (bisher 100 Euro) pro

---

<sup>7</sup> § 295 Satz 2 InsO

<sup>8</sup> BGH, 10.03.2011 – IX ZB 168/09

<sup>9</sup> § 295 Satz 1 Nr. 2 InsO

---

angefangenen Jahr. Gibt es in der Wohlverhaltensphase etwas an die Gläubiger zu verteilen, so erhöht sich diese Mindestgebühr bei mehr als fünf Gläubiger um 70 Euro (bisher 50 Euro) pro fünf weitere Gläubiger. Bei der Regelvergütung bekommt der Treuhänder nun bis zur Grenze von 35.000 Euro (bisher 25.000 Euro) Verteilungsmasse fünf Prozent.

Die höheren Kosten für Insolvenzverwalter und Treuhänder führen wiederum zu höheren Umsatzsteuerbeträgen. Insgesamt ist deshalb damit zu rechnen, dass die Verkürzung der Laufzeit nicht zu geringeren Kosten führt. Im Gegenteil: Es wird eher teurer.

**10.) Werden die Kosten weiterhin gesenkt, wenn eine Bescheinigung für das Erstellen der Unterlagen durch die Beratungsstelle ausgestellt wird?**

Ja. Die Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter bei bis zu zehn Gläubigern wird bei Vorlegen einer Bescheinigung der geeigneten Stelle über das Erstellen der Unterlagen von 1.400 Euro auf 1.120 Euro gesenkt<sup>10</sup>. Das heißt diese Bescheinigung ist somit künftig sogar 280 Euro wert (bisher nur 200 Euro).

**11.) Mein/e Ratsuchende/r hat sich während des Verfahrens selbständig gemacht. Was ändert sich in der Wohlverhaltensphase?**

Für Selbständige wurde die Obliegenheit des § 295 Abs. 2 InsO a. F. in einen neuen § 295a InsO überführt<sup>11</sup>. Sie müssen an den Treuhänder soviel zahlen, wie pfändbar wäre, wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wären. Es ist nicht maßgeblich, was sie mit der Selbständigkeit tatsächlich verdienen. Wie hoch dieser Betrag ist, können Selbständige nun durch einen Antrag bei Gericht festsetzen lassen. Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit für Selbständige erheblich. Neu geregelt ist auch der Zeitpunkt der Zahlungen: Sie sind kalenderjährlich bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres zu zahlen.

**12.) Wie wirken sich die Neuregelungen auf den außergerichtlichen Einigungsversuch und den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aus?**

Grundsätzlich ist man in der Gestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV) sehr frei. Als Bera-

tungskraft kann man die Laufzeit des AEVs auf drei Jahre reduzieren, man muss aber nicht. Will der/die Ratsuchende ein Insolvenzverfahren unbedingt vermeiden, können längere Laufzeiten ein gutes Argument für eine außergerichtliche Lösung sein. Dasselbe gilt für den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan.

Rein wirtschaftlich betrachtet sind längere Laufzeiten im außergerichtlichen Bereich aber meist nicht sinnvoll. Es sei denn, man möchte dafür Vermögenswerte wie beispielsweise ein verwertbares Auto schützen.

Durch kürzere Laufzeiten im außergerichtlichen Bereich werden die angebotenen Quoten bei Ratenvergleichen sinken. Wie sich das auf die Vergleichsbereitschaft der Gläubiger auswirkt, ist noch nicht absehbar.

Generell werden die Neuregelungen wohl trotz der Ausweitung der Obliegenheiten zu einer höheren Attraktivität des Insolvenzverfahrens gegenüber außergerichtlichen Lösungen bei den Ratsuchenden führen. Damit diese Insolvenzen auch zum gewünschten Erfolg, einer dauerhaften Entschuldung, führen, braucht es eine gute Beratung im Vorfeld. Was muss sich ändern, damit die Verschuldungsspirale nicht wieder von vorne beginnt? Wie gelingt eine vorausschauende Finanzplanung? Die entscheidenden Weichen für eine bessere Zukunft werden vor dem Insolvenzverfahren gestellt: in der Schuldnerberatung. Leider wurde dieser Bereich bei all den Neuregelungen völlig vergessen.

---

<sup>10</sup> Geregelt in § 13 InsVV

<sup>11</sup> § 295 a InsO

**Birgit Knaus**, Juristin, ist seit 2008 als Schuldnerberaterin für den Ev. Diakonieverband im Landkreis Böblingen tätig. Sie ist Mitglied der Redaktion des „Infodienst Schuldnerberatung“ und Autorin des Online-Lexikons „Geld und Schulden“. Die Ausführungen zu den Änderungen im Insolvenzrecht finden sich auch in der neu überarbeiteten Auflage des Ratgebers "Verbraucherinsolvenzverfahren & Restschuldbefreiung" der Informationsoffensive.